

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem - Ein Programm für den
Binnenmarkt"

KOM(96) 328 endg.; Ratsdok. 9466/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Wi 1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Kommission, die geltenden Regeln für die innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer durch ein neues Mehrwertsteuersystem abzulösen. Diese Reform ist insbesondere mittelstandspolitisch dringlich und seit langem überfällig. Der Bundesrat erkennt an, daß die Kommission das Scheitern der bisherigen Übergangsregelung klar eingesteht und eine Neuregelung für unverzichtbar hält. In der Zwischenzeit sollte die EU das unbefriedigende bestehende Übergangssystem dringend effektuieren.

EU
Fz 2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, daß die Kommission nunmehr konkrete Vorstellungen zum endgültigen Umsatzsteuersystem im Europäischen Binnenmarkt auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips vorgelegt hat.

Bei Verwirklichung der von der Kommission entwickelten Vorstellungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip können sich nachhaltige Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland und somit auch auf die Haushalte der Länder ergeben. Stabile Steuereinnahmen sind jedoch eine grundlegende Voraussetzung für die

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

Wirtschafts- und Währungsunion. Da die finanziellen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge derzeit nicht quantifiziert werden können, ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. Der Bundesrat behält sich daher vor, zu gegebener Zeit erneut Stellung zu beziehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aber, sich bei der weiteren Erörterung der Kommissionsvorschläge nachhaltig für die Einhaltung des Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1994 einzusetzen, der als wesentliche Voraussetzung für den Übergang zur endgültigen Mehrwertsteuerregelung vorsieht, daß ein solcher Wechsel nicht zu einer „Verminderung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten“ führen dürfe.

EU
Fz

3. Im übrigen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

- Eine Besteuerung nach dem Sitzortprinzip wird für undurchführbar gehalten. Statt dessen ist eine Besteuerung nach dem Leistungsortprinzip entsprechend dem mit der Wirtschaft abgestimmten Bericht der Ursprungslandkommission (Schriftenreihe des BMF, Heft 52 aus 1994) anzustreben.
- Die Angleichung der Steuersätze und Steuersatzstrukturen ist ein wesentliches Element für die Verwirklichung eines wettbewerbsneutralen Binnenmarktes; dies bedingt jedoch Steuersatzerhöhungen für einzelne Mitgliedstaaten.
- Die Schaffung eines eigenen Steuerfindungsrechtes der EU wird abgelehnt.
- Die Voraussetzungen zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug sind wegen der extremen Betrugsanfälligkeit in diesem Bereich zu harmonisieren.
- Originäre Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse der EU hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung der Umsatzsteuer greifen in die verfassungsrechtlich garantierte Verwaltungshoheit der Länder ein und sind deshalb abzulehnen.
- Eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Gerichte ist anzustreben.
- Die Zuordnung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteueraufkommens nach makroökonomischen Gesichtspunkten wird wegen des hohen Verwaltungsaufwandes und der unübersehbaren Haushaltsrisiken abgelehnt.